



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 16.01.2023

Nr. 1

Jahrgang 2023

14.01.2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-  
BAD WINDSHEIM  
**Zweckvereinbarung**

**Kommunale Zusammenarbeit;  
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ zum Zwecke der Übertragung der Kassengeschäfte samt Rechnungslegung und Jahresabschluss auf den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 30.12.2022 Nr. 21-0540-1/2022-Hi

I. Der Zweckverband Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal haben am 05.12.2022 eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der Kassengeschäfte samt Rechnungslegung und Jahresabschluss abgeschlossen.

Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erhält der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal auch Befugnisse, so dass die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 28.12.2022 genehmigt.

II. Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe, vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Werner Wirth

und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Birgit Kreß wird für den Zweck der Übertragung der Kassengeschäfte (gem. § 18 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“) folgende

Zweckvereinbarung:

gemäß Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)-BayRS 2020-6-1-I geschlossen:

Der Zweckverband Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe überträgt dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal folgende Aufgaben und Befugnisse.

**§1**

Übertragung aller Kassengeschäfte samt Rechnungslegung und Jahresabschluss gem. Art. 40 Abs. 1 Satz. 1 KommZG i. V. m. Art. 100ff Gemeindeordnung.

**§2**

Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnissen unter §1 erhält der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal als Entschädigung für Personal- und EDV-Kosten die Auszahlung nach tatsächlich erfolgten Arbeitsstunden. Die Aufzählung der geleisteten Arbeitsstunden ist schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Arbeitsstundensatz wird nach regelmäßig erfolgter Kalkulation angepasst.

**§3**

Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2023 wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sollte bis 30.9. des Jahres die Vereinbarung nicht gekündigt worden sein, so verlängert sich diese um ein weiteres Jahr.

**§4**

Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und haben auch keine Rechtskraft. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Diese Zweckvereinbarung ist in drei Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal, sowie das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde.

**§5**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus diesem Vertrag wird das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung gerufen.

Markt Erlbach, 05.12.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe,  
vertreten durch den stellv. Vorstandsvorsitzenden Werner Wirth

Markt Erlbach, 05.12.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal,  
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Birgit Kreß

LkrABI. Nr. 1/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-  
BAD WINDSHEIM  
**Krafloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3435067586 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 05.12.2022,  
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 1/2023

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT UFFENHEIM  
**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit den Art. 40, 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.422.500,00 EURO  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.259.500,00 EURO  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach Art. 8 der Verwaltungs-gemeinschaftsordnung werden wie folgt festgesetzt:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Um-lagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2022 auf

1.900.000,00 EURO festgesetzt.

Davon tragen

1. die Stadt Uffenheim

61,5 % von 1.900.000,00 Euro = 1.168.500,00 EURO

2. die Mitgliedsgemeinden (ohne Uffenheim)

38,5 % von 1.900.000,00 Euro = 731.500,00 EURO

Das Umlagesoll der übrigen Gemeinden richtet sich nach dem Ver-hältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 31.12.2020.

#### § 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden für die Grund- und Mittel-schule Uffenheim werden wie folgt festgesetzt:

#### Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Um-lagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaus-haltes für das Jahr 2022 wird auf 620.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2021 auf 508 Schüler festge-setzt.

#### Investitionsumlage

Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt für das Jahr 2022 wird auf 724.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Für die Berechnung der Inves-titionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Ok-tober 2021 auf 508 Schüler festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Uffenheim, 22.12.2021

Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim  
W. Lampe, Gemeinschaftsvorsitzender

#### Hinweis:

I. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim hat in der Sitzung am 10.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekannt-machungsverordnung -BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt ge-macht. Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntma-chung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwal-tungsgemeinschaft Uffenheim, Rathaus, Marktplatz 16, Zi. Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

W. Lampe, Vorsitzender

LkrABI. Nr. 1/2023